

von Todes wegen – juristische Begriffe und Definitionen (S. 35–65), dafür eintritt, für die fränkische Zeit den Begriff Testament ganz zu vermeiden. – Auf die antiken Voraussetzungen gehen ein: Tiziana J. CHIUSI, Römische Herrschertestamente im Kontext von Erb- und Eigentumsrecht (S. 67–81), und Klaus M. GIRARDET, Antike Herrschertestamente – Politische Absichten und Folgen (S. 83–124, 10 Abb.). – Die Beiträge zum fränkisch dominierten Früh-MA eröffnet Matthias HARDT, Vererbte Königsschätze in Völkerwanderungszeit und frühem Mittelalter (S. 125–143), der die Bedeutung der Übernahme des Schatzes für eine erfolgreiche Herrschaftsnachfolge betont, aber nur selten auf letztwillige Verfügungen hinweisen kann, weshalb das bei Einhard überlieferte Karls-Testament von 811 als bemerkenswerte Ausnahme zu gelten habe (vgl. auch DA 63, 723 f.). – Johannes FRIED, Erfahrung und Ordnung. Die Friedenskonstitution Karls des Großen vom Jahr 806 (S. 145–192), deutet die *Divisio regnorum* als „eine Friedensvision in normativem Gewand“ (S. 170), die auf der Unteilbarkeit des fränkischen Kernraums beruhte und wesentlich von Adalhard von Corbie beeinflusst gewesen sei, dann aber durch Ludwigs des Frommen Einschreiten gegen Bernhard von Italien „zerstört“ wurde und doch in zahlreichen Quellen aus der Zeit Ludwigs präsent blieb. – Dank mehrerer Neufunde vermag Matthias M. TISCHLER, Die „*Divisio regnorum*“ von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption (S. 193–258), ein deutlich präzisiertes Bild von Textgestalt und Verbreitungswegen des Dokuments zu geben. Bis eine bessere Edition auf dieser Grundlage zustandekommt, wird man sich an den S. 234–256 gebotenen „Katalog der Handschriften und Drucke“ sowie die *Addenda et Corrigenda* zu Boretius’ Variantenapparat (S. 256 ff.) zu halten haben. – Sören KASCHKE, Tradition und Adaption. Die „*Divisio regnorum*“ und die fränkische Herrschaftsnachfolge (S. 259–289), kommt beim Vergleich mit der (allerdings nicht durch normative Zeugnisse überlieferten) Teilungspraxis des 8. Jh. zu dem Urteil, daß die Ordnung von 806 ganz traditionell angebahnt worden und ausgefallen sei, mithin auch (gegen P. Classen u. a.) nicht von einer Bevorzugung des ältesten Kaisersohns Karl gesprochen werden könne. – Ganz in diesem Sinne kennzeichnet Dieter HÄGERMANN, „*Divisio imperii*“ von 817 und „*divisio regni*“ von 831. Überlegungen und Anmerkungen zu „Hausgesetzen“ Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (S. 291–299), die von ihm überlieferungsgerecht umbenannte *Ordinatio* von 817 als beispiellosen Bruch mit dem Grundsatz gleichmäßiger Aufteilung, der von vornherein keine Chance auf Realisierung gehabt habe und auch durch die bloß scheinbare Rückkehr zu dem älteren Prinzip 831 nicht mehr zu reparieren war. – Matthias BECHER, Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich (S. 301–319), plädiert mit guten Gründen dafür, in dem von der Forschung (als Konkurrenz zum „Eintrittsrecht“ von Söhnen und Enkeln) postulierten „Anwachsungsrecht“ von Neffen weder im Privatrecht noch bei der Thronfolge ein althergebrachtes normatives Prinzip, sondern allenfalls einen situationsbedingten politischen Anspruch im Einzelfall zu erblicken. – Rudolf SCHIEFFER, Zur Effizienz letztwilliger Verfügungen der Karolinger (S. 321–330), nennt drei Gründe für die Unwirksamkeit in fast allen Fällen: nachträgliche Veränderungen im Personalbestand der Familie, das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen